Auer Tageblatt und Anzeiger für das Erzgebirge.

Druck und Verlag: Auer Druck- und Verlagsgesellschaft m. b. H., Aue. Telegramm-Adresse: Tageblatt Auerzgebirge. Fernsprech-Anschluß Nr. 2[illegible].

Bezugspreis: Durch unsere Boten frei ins Haus monatlich 5.70 Mk. Bei der Geschäftsstelle abgeholt monatlich 5.40 Mk. Bei der Post bestellt und selbst abgeholt vierteljährlich 5.10 Mk., monatlich 1.70 Mk. Durch den Briefträger frei ins Haus vierteljährlich 5.40 Mk., monatlich 1.80 Mk. Erscheint täglich in den Nachmittagsstunden mit Ausnahme von Sonn- und Feiertagen. Unsere Zeitungsträger und Ausgabestellen, sowie alle Postanstalten und Briefträger nehmen Bestellungen entgegen.

Anzeigenpreis: Die 8gespaltene Petitzeile oder deren Raum für Anzeigen aus Aue und dem Bezirk Schwarzenberg 35 Pfg., auswärtige Anzeigen 40 Pfg., Reklamepetitzeile für Aue und den Bezirk Schwarzenberg 100 Pfg., sonst 120 Pf. Bei größeren Abschlüssen entsprechender Rabatt. Anzeigenannahme bis spätestens 9½ Uhr vorm. Für Fehler infolge von Gebühr nicht geleistet werden, wenn die Aufgabe der Anzeige durch Fernsprecher erfolgt oder das Manuskript nicht deutlich lesbar ist.

Nr. 27 — Dienstag, den 3. Februar 1920 — 15. Jahrgang

Das Neueste vom Tage.

Der Bergarbeiterstreik im Lugau-Oelsnitzer Kohlengebiet ist beendet. Die Arbeit wurde in allen Schichten gestern wieder voll aufgenommen.

•

Der Abzug der deutschen Truppen aus den zu räumenden Gebieten in Westpreußen ist überall mit einer Erneuerung des Treugelöbnisses der deutschen Einwohnerschaft verbunden gewesen.

•

Der Frieden zwischen Rußland und Estland ist in Dorpat am 2. Februar um 2 Uhr unterzeichnet worden.

•

Nach einer drahtlosen Nachricht aus London berichtet die amtliche Prawda, daß der Diktator Koltschak vor einigen Tagen von seinen Soldaten auf die Bajonette gespießt worden sei.

•

Nach der Chicago Tribune ist der Belagerungszustand in Rumänien verhängt worden, weil General Averescu mit den Bolschewisten Frieden schließen wolle. Ein großer Teil der Bevölkerung sei für ihn.

Die Neuordnung der Erwerbslosenfürsorge.

Der Reichsanzeiger veröffentlicht nunmehr die bereits seit längerer Zeit angekündigte Reichsverordnung über die Erwerbslosenfürsorge, die **diese gesamte Fürsorge auf durchaus neue Grundlagen stellt.** Nach der Neuordnung liegt die Fürsorge für die Erwerbslosen den Gemeinden ob, die Einrichtungen zu treffen haben, denen zufolge die Fürsorge nicht den Rechtscharakter der Armenpflege erhält. Als Ziel der Fürsorge wird im einzelnen Falle die Beendigung der Erwerbslosigkeit durch die Aufnahme von Arbeit bezeichnet. Nur insoweit dieses Ziel nicht erreicht werden kann, sind Unterstützungen zu gewähren. Die Erwerbslosenfürsorge wird vom Reiche zu sechs Zwölfteln, von dem zuständigen Bundesstaate zu vier Zwölfteln und von der Gemeinde oder dem Gemeindeverbande zu zwei Zwölfteln getragen. Leistungsschwachen Gemeinden kann eine Erhöhung der Reichsbeihilfen bewilligt werden. Zuständig für die Gewährung der Erwerbslosenfürsorge ist die Gemeinde, in der der Erwerbslose bei Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit seinen Wohnsitz hat. Erwerbslose, die seit dem 1. August 1914 an einen anderen Ort gezogen sind, sollen möglichst in den Wohnort, den sie zu jenem Termin hatten, zurückkehren. Ihnen darf an einem anderen Orte die Fürsorge nicht länger als vier Wochen hindurch gewährt werden. Diese Beschränkung findet aber nicht statt, wenn die Erwerbslosen einen Familienhausstand führen, oder wenn die Rückkehr in den früheren Wohnort unausführbar ist. Das gleiche gilt für Auslandsdeutsche oder solche, die in einem abgetretenen oder von fremden Mächten besetzten Gebiet ihren Wohnsitz vor dem 1. August 1914 hatten, wenn die Rückkehr dahin aus politischen Gründen für sie nicht durchführbar ist. Für die Reise in den zuständigen Wohnort ist den Erwerbslosen freie Fahrt sowie eine angemessene Beihilfe für die Reiseunkosten einschließlich des Umzugs zu bewilligen.

Erwerbslosenfürsorge soll nur arbeitsfähigen und arbeitswilligen, über 16 Jahre alten Personen, die sich infolge des Krieges durch gänzliche oder teilweise Erwerbslosigkeit in bedürftiger Lage befinden, gewährt werden. Bei Ausstand oder Aussperrung wird eine Erwerbslosenfürsorge nicht gewährt. Für Familien können angemessene Familienzuschläge bewilligt werden. Es braucht nicht die volle Erwerbslosenunterstützung bezahlt zu werden, wenn schon ein Teilbetrag genügt, die bedürftige Lage zu beheben. Ausländer erhalten Erwerbslosenfürsorge wenn ihr Heimatsstaat deutschen Erwerbslosen eine gleichwertige Fürsorge gewährt. Weigert sich der Erwerbslose, eine ihm nachgewiesene Arbeit anzunehmen, auch wenn sie außerhalb seines Berufes und seines Wohnorts liegt, so müssen die Gemeinden ihm die Unterstützung entziehen. Ausnahmen finden nur statt, wenn dem Erwerbslosen infolge seiner körperlichen Beschaffenheit die nachgewiesene Arbeit nicht zugemutet werden kann, wenn für die Arbeit kein angemessener ortsüblicher Lohn geboten wird, wenn die Unterkunft sittlich bedenklich ist, oder wenn bei Verheirateten die Versorgung der Familie unmöglich wird.

Die Verordnung setzt die folgenden Höchstsätze für die Erwerbslosenfürsorge fest:

für	in den Orten der Ortsklassen A	B	C	D u. E
1. männliche Personen				
a) über 21 Jahre	6,00	5,00	4,00	3,50 M.
b) darunter	4,25	3,50	3,00	2,50 M.
2. weibliche Personen				
a) über 21 Jahre, sofern sie nicht in dem Haushalt eines anderen leben	5,00	4,50	3,50	3,00 M.
b) über 21 Jahre, sofern sie in dem Haushalt eines anderen leben	4,25	3,50	3,00	2,50 M.
c) unter 21 Jahren	3,00	2,50	2,25	2,00 M.

Die Familienzuschläge, die ein Erwerbsloser erhält, dürfen insgesamt das Anderthalbfache der ihm gewährten Unterstützung, im einzelnen folgende Sätze nicht übersteigen:

für	in den Orten der Ortsklassen A	B	C	D u. E
a) den Ehegatten	2,50	2,25	2,00	1,75 M.
b) die Kinder und sonstige unterstützungsberechtigte Angehörige	1,75	1,75	1,50	1,25 M.

Maßgeblich für die Einreihung der einzelnen Orte in die Ortsklassen A bis E ist das Ortsklassenverzeichnis, wie es für die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen für die Reichsbeamten jeweilig aufgestellt ist. Weitere Bestimmungen der Verordnung betreffen Einzelheiten der Gewährung und die Berechnung der Fürsorge. So wird u. a. bestimmt, daß die Erwerbslosenunterstützung der Pfändung nicht unterworfen ist. Unter bestimmten Bedingungen kann die Auszahlung der Erwerbslosenunterstützung und die Kontrolle der Erwerbslosen Arbeitnehmerorganisationen übertragen werden. Ausführungsvorschriften zu der Verordnung kann die Landeszentralbehörde erlassen. Die Verordnung tritt am 1. Februar in Kraft mit Ausnahme der Gewährung von Erwerbslosenunterstützung an Ausländer, die erst am 1. April rechtskräftig wird.

Das Schicksal der Auszuliefernden.

Die Presse-Information meldet aus Paris: Die Kommission zur Aburteilung der auszuliefernden Deutschen hat beschlossen, bei einer Verurteilung der Angeschuldigten nicht auf Todesstrafe zu erkennen. Die Kriegsgerichte sollen angewiesen werden, nur befristete Zuchthaus- oder Festungsstrafen zu verhängen. Nach einem weiteren Beschlusse werden zu den Verhandlungen, die gegen die auszuliefernden Deutschen stattfinden, mehr als 200 Zeugen aus den während des Krieges besetzten Gebieten Frankreichs und Belgiens geladen, namentlich Ortsvorsteher und Geistliche, die auf Grund der bisherigen Vernehmungen gegen die Angeschuldigten das Belastungsmaterial bestätigen sollen.

Aus der Auslieferungsliste.

Holländische Blätter veröffentlichen die folgenden Namen aus der Auslieferungsliste; es muß jedoch hinzugefügt werden, daß die Angabe dieser Namen nicht authentisch bezeichnet werden kann und daher mit Vorsicht aufzunehmen ist: Prinz Rupprecht von Bayern wegen Deportationen in Nordfrankreich; Herzog von Württemberg wegen Ermordung von Bürgern in Namur; v. Kluck wegen Ermordung der Geiseln in Senlis und Mord an Bürgern von Aerschot; v. Bülow wegen Brandstiftung in den Ardennen und Füsilierung von Bürgern; v. Mackensen wegen Diebstahls, Brandstiftung und Hinrichtung in Armenien; von der Lancken wegen der Hinrichtung von Miß Cavell und Kapitän Fryatt; Admiral v. Capelle wegen der U-Boot-Taten; Liman v. Sanders wegen Ermordung von Armeniern und Syriern; v. Stenger wegen des Befehls, keine Kriegsgefangenen zu machen; Ostrowski wegen der Plünderungen in Dieuze und des Mordes von 105 Bürgern; v. Tesnh wegen Ermordung von 112 Einwohnern von Arlon; Niemeyer wegen Behandlung der Kriegsgefangenen in Holzminden; Major v. Gizycki wegen Grausamkeiten im Lager von Magdeburg; Leutnant Rüdiger wegen Grausamkeiten im Lager von Ruhleben; General v. Cassel wegen Grausamkeiten im Lager von Döberitz; Oberst v. Bülow wegen der Zerstörung von Aerschot und der Füsilierung von 150 Bürgern; General von Manteuffel wegen des Brandes in Löwen; Leutnant Werner, Korvettenkapitän Vollentiner und Korvettenkapitän v. Forstner wegen Vernichtung von Hospitalschiffen.

Freiwillige Neunstundenschicht in Belgien!

Die Bergarbeiter des Beckens von Charleroi sollen gewillt sein, eine Stunde länger, also neun Stunden täglich, zu arbeiten. Sie verlangen aber Herabsetzung des Verkaufspreises der Kohle.

Angesichts der Hartnäckigkeit, mit der ein Teil der deutschen Bergarbeiterschaft an der Forderung der Sechs-Stundenschicht festhält und sich allen Hinweisen auf die Unmöglichkeit, ihn bei der wirtschaftlichen Notlage Deutschlands jetzt schon durchzuführen, verschließt, verdient diese Meldung besondere Beachtung. Wenn auch vorläufig ein endgültiger Beschluß der belgischen Bergarbeiter noch nicht vorliegt, so kann doch an der Tatsache nicht gezweifelt werden, daß die unter ihnen herrschende Stimmung der Einführung der verlängerten Schichtzeit günstig ist, entspricht sie doch der in den Ententeländern zum Durchbruch kommenden Ansicht, daß die Notlage, in die alle am Kriege beteiligt gewesenen Länder geraten sind, nur durch vermehrte Anstrengung des einzelnen wie der Gesamtheit überwunden werden kann. Im besonderen macht sich diese Anschauung auch in Frankreich geltend, wo, wie die Neue Züricher Zeitung dieser Tage melden konnte, schon eine Anzahl von Industrien zum 9½-Stundentag zurückgekehrt ist, und zwar, was besonders bemerkt zu werden verdient, mit vollem Einverständnis ihrer Arbeiter, deren Wunsch heute nicht Arbeitszeitverkürzung ist, sondern das Verlangen nach hohem Verdienst und Erringung von Ersparnissen. Allein in Deutschland, dessen Notlage doch unvergleichlich größer ist als die der europäischen Ententeländer, bleibt ein großer Teil der Arbeiterschaft allen wirtschaftlichen Forderungen der Gegenwart gegenüber völlig verständnislos, ein Beweis dafür, welche Verwirrung die unabhängige und kommunistische Hetze in den Köpfen der für ein selbständiges Urteil nicht befähigten Massen angerichtet hat. Um so mehr erscheint es angebracht, die Arbeiterschaft auf solche Vorgänge im Auslande hinzuweisen, die nur zu geeignet sind, den wirtschaftlichen Vorsprung, den die Siegerstaaten vor uns voraus haben, noch zu vergrößern und so unsere Not bis zur Unerträglichkeit zu steigern.

Nochmalige Verdoppelung der Personentarife.

Künftig nur zwei Fahrklassen?

Wie mitgeteilt, haben die deutschen Regierungen mit Staatsbahnbesitz wegen der fortgesetzten Steigerung der Ausgaben beschlossen, vom 1. März an eine allgemeine Erhöhung der Güter- und Tiertarife um 100 Prozent eintreten zu lassen. Die Verkehrsverwaltungen sind auch übereingekommen, die Personentarife, und zwar ebenfalls vom 1. März an, um 100 Prozent zu erhöhen. Ob diese abermalige gewaltige Erhöhung der Gebühren den erhofften Zweck des Mehrertrages hat oder ob nicht vielmehr eine verhältnismäßig starke Einnahmeminderung eintritt, muß dahingestellt bleiben; zu befürchten ist fast das letztere und nicht minder muß damit auch eine erhebliche Erschwerung der gesamten Volkswirtschaft befürchtet werden. Ferner haben die Eisenbahnverwaltungen seit ungefähr ¾ Jahren die Frage erwogen, die jetzigen Wagenklassen auf nur zwei Klassen, auf eine Holz- und eine gepolsterte Klasse zu vermindern. Die Maßnahme stößt aber insofern auf Schwierigkeiten, als, wenn nicht größere Umbauten, besonders in den Holzklassen, vorgenommen werden, man schließlich eine hochwertige und eine minderwertige Holzklasse hätte, für die der gleiche Tarif bezahlt werden müßte. Verschiedenerlei solche Wagen in einem Zuge zusammengestellt, würde natürlich jeweils einen Sturm des Publikums auf die besseren Wagen mit sich bringen; ließe man die hochwertigen Wagen aber nur auf den Hauptstrecken fahren, so würden sich, und das mit Recht, die Reisenden der Nebenstrecken wiederum beeinträchtigt fühlen. Landauf, landab würde ein solches Messen mit zweierlei Maß nur Mißmut auslösen, wenn es nicht gelingen würde, auf irgend eine Art und Weise der Schwierigkeit Herr zu werden. Leichter läßt sich die Sache bei der gepolsterten Klasse durchführen, wo die vier Sitze der ersten Klasse einfach auf sechs Sitze erhöht werden; in der Praxis wird das schon heute bei einigermaßen stark belegten Zügen durchgeführt. An einem Umbau der Holzklassen kann angesichts der Ueberlastung unserer Werkstätten zurzeit nicht gedacht werden; die Verwaltungen, auch die bayrische, stehen aber der Einführung von nur zwei Wagenklassen sympathisch gegenüber, würde das doch für die Betriebsvereinfachung einen nicht zu unterschätzenden Fortschritt bedeuten. **Die zwei Wagenklassen dürften wohl, wenn einigermaßen die Werkstättenverhältnisse es gestatten, zur Einführung kommen.**

Kleine politische Meldungen.

Deutscher Staat. Das Amtsblatt der französischen Republik kündigt, wie der Frankf. Ztg. aus Genf gemeldet wird, an, daß Dr. Wilhelm Mayer dem Ministerpräsidenten und Minister des Aeußern sein Beglaubigungsschreiben als Geschäftsträger des deutschen Staates bei der Regierung der französischen Republik übergeben hat. Im Ministerium des Aeußeren hat man sich also entschlossen, das deutsche Wort Reich mit dem französischen Wort Etat zu übersetzen, im Gegensatz zu den Zeiten der Versailler Verhandlungen, wo man das Wort Empire gebrauchte.

Kaiserfeiern bei der Reichswehr. Aus amtlicher Stelle erfahren die Politisch-Parlamentarischen Nachrichten: In der Presse ist berichtet worden, daß trotz erlassenen Verbotes der Geburtstag des früheren Kaisers bei einigen Truppenteilen festlich begangen worden sei. Diese Meldungen läßt der Reichswehrminister nachprüfen. Die verantwortlichen Führer, die ihr Amt in der Truppe der Republik zu monarchistischen Demonstrationen mißbraucht haben, werden aus der Reichswehr entlassen.

Kein Streik der Postbeamtenschaft. Bei dem drohenden Streik im Postbetriebe handelt es sich nicht, wie vielfach angenommen wird, um die Postbeamtenschaft. Der Zentralverband der Deutschen Post- und Telegraphenbediensteten, der infolge der sich hinziehenden neuen Lohnverhandlungen mit der Reichspostverwaltung einen außerordentlichen Verbandstag nach Berlin einberufen hat, ist vielmehr der Vertreter der Post- und Telegraphen-Arbeiter.

Die Reichsregierung zur Sperrung der Eisenbahnverbindung nach Ostpreußen. Wie wir hören, hat die Reichsregierung einen scharfen Protest gegen die von der polnischen Regierung vorgenommene Sperrung der Eisenbahnverbindungen nach Ostpreußen eingelegt. Diese polnische Maßnahme steht in direktem Widerspruch zu den in Paris getroffenen Abmachungen. Der Reichsregierung ist nicht bekannt, wodurch sie veranlaßt worden ist.